

Der Richter und sein Sozialismus

Autor(en): **Meyer, Armand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 11

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Richter und sein Sozialismus

Montesquieu erklärte – allerdings vor mehr als 200 Jahren: «Le juge est la bouche de la loi» (Der Richter ist der Mund des Gesetzes). Dieser Satz, der dem Richter jede selbständige Gesetzesauslegung verbieten möchte, gilt längst nicht mehr. Es gehört vielmehr zu den vornehmsten Aufgaben des Richters, die Gesetze entsprechend den geänderten Umständen anzuwenden. Dabei sind ihm allerdings viele Schranken gesetzt, wie beispielsweise

– durch die Gesetze selbst: Ihr Wortlaut ist selbstverständlich nach wie vor zu berücksichtigen. Ihr Zweck und Sinn darf nur mit gebührender Vorsicht geändert werden;

– durch die höheren Instanzen: Sie dürfen die als unrichtig erachteten Urteile korrigieren. Dabei verfolgen sie in aller Regel eine sehr konservative Tendenz. So findet der gesellschaftliche Wandel nur mit äusserster Zurückhaltung seinen Niederschlag in der Gesetzesauslegung.

Hier entstehen denn auch die Schwierigkeiten für den von einer bestimmten Geisteshaltung überzeugten Richter. Vor allem trifft dies auf jenen Richter zu, der der sozialistischen Idee verhaftet ist. Bei vielen Entscheidungen gerät er in das Spannungsfeld zwischen dem als richtig Erkannten und dem vom – bürgerlich-konservativ beherrschten – Gesetzgeber Befohlenen. Es handelt sich hier letztlich um denselben Konflikt, in dem sich jeder Sozialist befindet, der im kapitalistischen System seinen Lebensunterhalt verdient. Denn beinahe jede seiner beruflichen Tätigkeiten führt letztlich zur Stärkung des herrschenden Systems. Eine systemüberwindende Arbeit gelingt nur selten. Der Sozialist als Lehrer kann kaum verhindern, dass er bei Verwendung der üblichen Lehrmittel (andere sind ihm nicht gestattet) bürgerliche Ideologie verbreitet. Der Arbeiter, der gutes Handwerk ausführt, stärkt seinen Arbeitgeber und damit das herrschende System. Die Hausfrau, die sich emanzipieren möchte und einer Berufstätigkeit nachgeht, ermöglicht es dem kapitalistischen System, seine Ausbeutungsmethoden zu verfeinern und die Konkurrenz zwischen den männlichen und weiblichen Werkträgern für sich auszunützen. Die Beispiele können beliebig vermehrt werden.

Den sozialistisch gesinnten Richter allerdings wird das missliche Bewusstsein, als Steigbügelhalter des kapitalistischen Systems zu dienen, vermutlich noch stärker plagen als seine Genossinnen und Genossen, die sich als Arbeiter, Hausfrauen oder Lehrer beschäftigen. Denn der Richter ist ja dazu berufen, die diesen Staat schützenden Gesetze in ihrer ganzen Schärfe anzuwenden:

Dem Mieter P. wird gekündigt, weil seine drei Kinder zu viel Lärm verursachen. Der Richter kann nicht berücksichtigen, dass die Immo-

lienfirma Millionengewinne scheffelt und ohne weiteres in der Lage wäre, Häuser mit besserer Schallisolation zu erstellen. Er muss die Kündigung gutheissen, ohne den Vermieter zwingen zu können, dem P. eine besser isolierte Wohnung oder gar ein Einfamilienhaus zur Verfügung zu halten.

Die Hausfrau A. hat im Warenhaus J. Diebstähle im Umfange von 200 Franken begangen. Frau A. muss bestraft werden, auch wenn der Richter zum Schluss kommt, dass unsere ganze auf möglichst grossen Absatz angelegte Wirtschaft und die raffinierte Auslage bei J. in erster Linie dafür verantwortlich sind, dass Frau A. straffällig wurde.

Der erste Fall (Mieter P.) untersteht dem Zivilrecht. Hier kann der Richter nur in seltenen Fällen wirksam eingreifen. Zum Beispiel darf er neustens missbräuchliche Mietzinse herabsetzen. Eine weitere solche Ausnahme findet sich bei Konventionalstrafen für Übertretungen eines Konkurrenzverbots im Arbeitsrecht. Solche Strafen werden fällig, wenn der Arbeitnehmer kündigt, um bei der Konkurrenz weiterzuarbeiten. Kommt es zu einem Gerichtsentscheid über die Höhe der Geldstrafe, wird die Korrektur eines übersetzten Bussenbetrages durch einen sozialistischen Richter sicherlich deutlicher ausfallen als bei seinem bürgerlichen Kollegen. Aber auch dies ist sofort dahin zu korrigieren, dass in den bedeutungsvolleren Fällen ein Richterkollegium entscheidet. Und solche Kollegien sind durchweg bürgerlich beherrscht.

Im Strafrecht, aus dem das zweite Beispiel stammt (Hausfrau A.), liegt die Situation insoweit günstiger, als dem Richter bei der Strafzumessung ein sehr grosser Ermessensraum zur Verfügung steht. Wenn Frau A. in leicht vermindertem Masse zurechnungsfähig ist (sie verübte die Diebstähle nach schwersten ehelichen Auseinandersetzungen wegen des Haushaltsgeldes) und die Diebstähle in zwei Malen vornahm, so steht dem Richter ein Strafrahmen von 1 Franken Busse bis zu 7½ Jahren Zuchthaus zur Verfügung! Aber auch hier: Würde der Sozialist unter den Richtern seine Kollegen überzeugen, dass eine Busse von einem Franken angemessen wäre, so würde die höhere Instanz die Strafe massiv verschärfen.

Stossend verläuft auch die Bussenpraxis der Gerichte. Bestimmt es das Gesetz nämlich nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 40 000 Franken. Dazu folgendes, keineswegs aus der Luft gegriffenes Beispiel: Arbeiter B. (Monatseinkommen 1800 Franken) und Grossbankdirektor Y. (Monatseinkommen gemäss eigener Angabe 50 000 Franken) fahren mit 1,2 Promille Alkohol im Blut Auto. B. hat mit einer Busse von 600 bis 800 Franken zu rechnen. Und der Generaldirektor? Selbst wenn Y. mit der Höchstbusse von 40 000 Franken belegt würde, so hätte er von seinem nächsten Monatseinkommen noch 10 000 Franken, B. hingegen noch 1200 Franken. Wobei noch zu berücksichtigen wäre, dass B. auf die 1200 Franken dringend angewiesen ist, während es Y. viele Monate lang ohne Einkommen aushalten würde. Ganz abgesehen davon, dass die Höchststrafe in einem solchen Falle noch nie ausgesprochen wurde . . .

Damit sind die Grenzen des Richters, der die Gerechtigkeit an seinem sozialistischen Gewissen misst, aufgezeigt: Im Zivilrecht hat er auch beim besten Willen nur ganz geringe Wirkungsmöglichkeiten. Im Strafrecht kann er in krassen Fällen wenigstens an das Gefühl seiner Kollegen appellieren, was sich dann oftmals in einem sogenannten «verständnisvollen Urteil» niederschlägt.

Dieses Ergebnis darf aber *keinesfalls zur Resignation* führen. Im Einzelfall vermag die Einsicht des sozialistisch eingestellten Richters dennoch viel zu helfen. Zudem aber und vor allem hat dieser Richter die Möglichkeit, die Konsequenzen aus seiner Tätigkeit im politischen Leben zu ziehen. So sollte er seine praktischen und theoretischen Kenntnisse im politischen Leben anwenden und dort alles daran setzen, dass der Kampf ums Recht letztlich in sozialistischem Sinne entschieden wird.

«Eine Kritik an den Überspanntheiten des Marxschen Menschenbildes und der Marxschen Zukunftserwartung bedeutet aber keineswegs eine Unterschlagung der fundamentalen Erkenntnis, dass ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den politisch-ökonomischen Gegebenheiten einer bestimmten Gesellschaft und ihren rechtlichen Massregeln besteht. Ist heute auch der Glaube an die Möglichkeit der totalen Umgestaltung des Menschen durch eine veränderte gesellschaftliche Organisation geschwunden, so doch nicht die Überzeugung, dass die Sozialisten als Exponenten einer neuen Gesellschaftsidee auch andere Auffassungen über Zweck und Formen des Rechts zu vertreten haben als die Vertreter konservativer Ideologien.»

Norbert Leser in «Begegnung und Auftrag» (Europa-Verlag, Wien)